

Visum zur Ausbildungsplatzsuche oder zur Studienbewerbung

Es wird dringend empfohlen, die folgenden Dokumente gemäß der nachstehenden Anforderungsliste einzureichen, um Verzögerungen bei der Visumverarbeitung zu vermeiden.

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Visums liegt in der Verantwortung der (zuständigen) deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Russland. Bitte beachten Sie: Die Botschaft / das Konsulat hat das Recht, zusätzliche oder fehlende Dokumente anzufordern, wodurch sich die Bearbeitungszeit Ihrer Bewerbung erhöhen kann.

Während dem Antrag müssen die Originaldokumente samt Fotokopien eingereicht werden.

Für Minderjährige überprüfen Sie bitte den gleichnamigen Abschnitt auf der VisaMetric Webseite.

- **2 Gedrucktes Visumantragsformular (Originale)**
2 in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz.
Für Antragsteller, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben: Ausgefülltes Antragsformular, unterschrieben von beiden Elternteilen/bzw. Pfleger in zwei dafür geeigneten Stellen des Antragsformulars.
 - **Kontaktformular für das Konsulat**
(siehe die Rubrik "Formulare").
 - **3 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter**
Bitte kleben Sie auf die Antragsformulare je ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das dritte mit.
 - **Auslandspass mit 2 Kopien der Datenseite.**
Der Auslandspass muss unterschrieben sein, noch mindestens 3 freie Seiten haben und noch mindestens neun Monate gültig sein.
 - **Inlandspass mit 2 Kopien der Datenseite und 2 Kopien aller Seiten mit Eintragungen.**
Bei nicht- russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit 2 Kopien.
 - **Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung mit 2 Kopien mit nachweislicher Gültigkeit für den gesamten beantragten Aufenthaltszeitraum.** Die Krankenversicherung kann auch erst zur Erteilung des Visums vorgelegt werden. Es sollte vorzugsweise eine sog. „Incoming-Versicherung“ abgeschlossen werden. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger Aufenthalt geplant ist. **Es werden ausschließlich innerhalb der EU abgeschlossene Krankenversicherungen akzeptiert.**
 - **Nachweis zur Lebensunterhaltssicherung mit 2 Kopien für die gesamte Aufenthaltsdauer in Höhe von 1.027 Euro pro Monat.**
 - **Für Ausbildungsplatzsuchende:** Nachweis über ein Guthaben in Höhe von mindestens 6.162 Euro auf einem deutschen Bankkonto.
 - **Für Studienbewerber:** Nachweis über ein Guthaben in Höhe von mindestens 9.243 Euro auf einem deutschen Bankkonto.
- Alternativ:**
- Behördliche (!) Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 AufenthG, nicht älter als sechs Monate und mit dem Aufenthaltzweck „Ausbildungsplatzsuche“ beziehungsweise „Studienbewerber“ sowie nachgewiesener Bonität. Ausländerbehörden in Deutschland stellen dieses Dokument aus.
- **Lückenloser tabellarischer Lebenslauf** mit Angabe der vollständigen Adressen und Erreichbarkeiten - mit 2 Kopien. Sofern Sie diesen nicht auf Deutsch verfassen, ist mit einer notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
 - **Selbstverfasstes und unterschriebenes Motivationsschreiben**, in welchem detailliert die Gründe für die beabsichtigte Ausbildung bzw. das beabsichtigte Studium und Pläne für die spätere berufliche Zukunft dargestellt werden, mit 2 Kopien. Sofern Sie dieses nicht auf Deutsch verfassen, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

- **Vorbildungsnachweise:** Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur) und/oder universitärer Abschluss (z.B. Bachelorabschluss, Diplom) im Original mit einer notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache mit 2 Kopien.
- **Nachweis über ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache durch Sprachzertifikat** mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (mit 2 Kopien). Deutsche Sprachkenntnisse können im Visumverfahren nachgewiesen werden durch ein anerkanntes Sprachzertifikat z.B. des Goethe-Instituts e.V., des Österreichischen Kulturforums, eines Anbieters der telc-GmbH, eines ECL Prüfungszentrums oder einem TestDaF-Institut sowie durch die DSH oder das Deutsche Sprachdiplom KMK. Englische Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch ausreichende Prüfungsergebnisse in IELTS oder TOEFL.

Für Antragsteller, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben::

- **Notarielle Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten** zur alleinigen Ausreise und zum dauerhaften Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet mit notariell beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache mit 2 Kopien sowie,
- **ein notariell beglaubigter Nachweis darüber**, wer im Bundesgebiet mit der Wahrnehmung der Personensorge beauftragt wird, seitens der Eltern und der Referenzperson in Deutschland mit der notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache und mit Pass-/Personalausweiskopie, mit 2 Kopien sowie
- **Geburtsurkunde des Antragstellers mit der Apostill** und der notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache mit 2 Kopien.

Für den Aufenthaltsweg Ausbildungssuchende zusätzlich:

- ggf. Nachweis über Kontakt mit Ausbildungsbetrieben, Einladung zum Vorstellungsgespräch o.ä. mit 2 Kopien.

Für den Aufenthaltsweg Studienplatzsuchende zusätzlich:

- Bewerberbestätigung mit 2 Kopien.
z.B. Bestätigung von uni-assist oder Bestätigung der deutschen Hochschule / des Studienkollegs über Ihre dortige Bewerbung (Eingangsbestätigung, Zwischenbescheid, o.ä.).

Wichtige Hinweise:

- Ausbildungsplatzsuchende dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen zudem über eine Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) oder einen Sekundarabschluss einer deutschen Auslandsschule verfügen. Bei Antragstellung ist anzugeben, für welchen Ausbildungsberuf Sie einen Ausbildungsplatz suchen.
- Die Bearbeitungszeit eines Antrags zur Ausbildungsplatzsuche beträgt in der Regel eine Woche, in Einzelfällen auch länger. Die maximale Aufenthaltsdauer zur Ausbildungsplatzsuche beträgt **sechs** Monate.
- Als **«Studienbewerber»** gelten Antragsteller, die sich für ein Studium an einer deutschen Hochschule interessieren, aber noch nicht an einer Hochschule oder studienvorbereitenden Einrichtung zugelassen sind. Hierzu zählen auch Studieninteressierte im musischen/künstlerischen Bereich mit Aufnahmeprüfung in Deutschland.
- Die Bearbeitungszeit eines Antrags als Studienbewerber beträgt in der Regel ca. 6-8 Wochen, mindestens jedoch 4 Wochen. Die Bearbeitung kann jedoch auch längere Zeit in Anspruch nehmen. Die maximale Aufenthaltsdauer zur Studienplatzsuche beträgt **neun** Monate.
- Studienbewerber, die während des Visumverfahrens die Zulassung einer Universität oder eines Studienkollegs erhalten, senden diese bitte **unverzüglich** per E-Mail an die zuständige Visastelle. Ihr Antrag wird dann als Visum zu Studienzwecken weiterbearbeitet. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen als Finanzierungsnachweis ein **Sperrkonto** mit einem Guthaben von mindestens 11.208 Euro und einem Sperrvermerk in Höhe von 934 Euro/monatlich nachgewiesen werden muss (siehe **Merkblatt Studium**). Bitte senden Sie den Nachweis über das Sperrkonto ebenfalls unverzüglich an die Visastelle, um Verzögerungen im Visumverfahren zu vermeiden. Weitere Möglichkeiten zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung werden im **Merkblatt Studium** erläutert.
- Informationen rund um das Studium in Deutschland finden Sie auch auf <https://www.study-in-germany.de/>.
- Die Aufenthaltserlaubnis als Studienbewerber bzw. zur Ausbildungsplatzsuche berechtigt **nicht** zur Ausübung einer Beschäftigung.
- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.

- Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen nicht übersetzt werden.
- Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
- Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils 2 Kopien vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge in 2 vollständigen Sätzen.

Der dritte Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung bei der Einreichung der Unterlagen.

- 1 Passfoto (nur 3.Dokumentensatz);
- Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild (nur 1. und 2.Dokumentensatz);
- Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung;
- Nachweise zur Studienbewerbung / Ausbildungsplatzsuche;
- Finanzierungsnachweis;
- Vorbildungsnachweise;
- Lebenslauf;
- Motivationsschreiben;
- Sprachzertifikat;
- ggf. weitere Nachweise;
- Für Antragsteller unter 18 Jahren:
 - notarielle Einverständniserklärung der Eltern,
 - notariell beglaubigter Nachweis zur Wahrnehmung der Personensorge,
 - Geburtsurkunde.
- Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit Eintragungen;
- Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.